

**Hartmut Kreß**

**Kinderrechte als Menschenrechte.**

**Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 in ihrem völkerrechtlichen  
und ethischen Gehalt heute**

*erschienen in der Rubrik „Kommentar“ in der Zeitschrift für Evangelische Ethik (ZEE) 43 / 1999, S. 242-246,  
aus Anlass der 10jährigen Wiederkehr der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention*

Vor zehn Jahren, am 20.11.1989, hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes beschlossen. Hierdurch haben die Vereinten Nationen die Menschenrechte, die dem klassischen westlichen, liberal-verfassungsrechtlichen Verständnis zufolge individuelle Schutzrechte sowie Freiheitsrechte für das Individuum darstellen, nunmehr namentlich auch für Kinder in Kraft gesetzt. Zuvor waren Kinder in den internationalen Menschenrechtserklärungen zumeist nur implizit beachtet bzw. nur am Rande erwähnt worden. Immerhin hieß es in Art. 25,2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948: „Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz“; Art. 26,3 lautete: „In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.“ Eine frühere Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes war am 20.11.1959 verabschiedet worden; sie blieb aber völkerrechtlich unverbindlich.

Es ist bemerkenswert, daß der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 auf der Grundlage der Ratifizierung durch die einzelnen Mitgliedsstaaten nun rechtliche Bindungskraft zukommt. Inhaltlich stellt es gegenüber älteren internationalen Deklarationen einen erheblichen Fortschritt sowie eine Präzisierung dar, daß diese Konvention Kinder direkt als Rechtsträger und als Rechtssubjekte in Blick nimmt. Statt daß nur Befugnisse Dritter (der Eltern oder des Staates) thematisiert würden, werden Kindern selbst *eigene* Rechte zugebilligt. Der normative Kern der Konvention von 1989 sind das Wohl des Kindes, die Nicht-Diskriminierung und die Partizipation von Kindern. In 54 Artikeln schreibt die Konvention unterschiedlich gelagerte Menschenrechte von Kindern fest: das Recht des Kindes auf Leben, seinen Anspruch auf einen Namen und auf Staatsangehörigkeit von Geburt an, sein Recht auf Bildung, auf humanitäre Hilfe, auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Schutz vor wirtschaftlicher, sexueller oder sonstiger Ausbeutung, das Anrecht behinderter Kinder auf Betreuung, das Verbot der Todesstrafe an Kindern, sonstige Strafbegrenzungen, den Schutz von Kindern als Flüchtlingen sowie weitere Belange.

1999 sind die Intentionen dieser Kinderrechtskonvention auf UN-Ebene nochmals aktualisiert worden. Nach langen Beratungen haben im Juni 1999 die Mitgliedsländer der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf eine Konvention gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit angenommen. Kinderarbeit hat eine lange Geschichte. Z.B. war im antiken Rom oder im Zuge der Industrialisierung Europas im 19. Jahrhundert schwerst gesundheitsschädigende Kinderarbeit übliche Praxis gewesen. Heutzutage sind UN-Schätzungen zufolge weltweit 250 Millionen Kinder zwischen fünf und vierzehn Jahren von Kinderarbeit betroffen. 50 bis 60 Millionen Jungen und Mädchen zwischen fünf und elf Jahren sind mit besonders gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Tätigkeiten beschäftigt, etwa in Bergwerken oder in der Zündholzindustrie. Hinzu kommt, daß weltweit 300000 Kinder unter 18 Jahren in Regierungs- und Rebellenarmeen mitkämpfen. In welchem Maß Kinder - auch als Nichtkombattanten - unter Kriegsfolgen leiden, zeigte sich 1999 durch die Kriegs- und Vertreibungshandlungen im Kosovo in bedrückender Weise.

Ohne Zweifel: Die Fortschreibung internationaler völkerrechtlicher Standards zum Schutz von Kindern, die 1989 und jetzt erneut 1999 erfolgte, ist sehr zu begrüßen. Indessen sind substantielle Mängel unverkennbar. Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 enthält in Artikel 1 die Legaldefinition, daß ein jeder Mensch bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als Kind gilt. Jedoch bleibt die UN-Konvention inkonsequent. Denn Artikel 38 dieser Konvention duldet es, Kinder ab 15 Jahren zwangsweise zum Militär einzuziehen und sie bei Kriegshandlungen als Kombattanten einzusetzen. Bezogen auf die 15- bis 18jährigen sollen sich die Vertragsstaaten lediglich „bemühen“, „vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen“ (Art. 38,3). Die Realität besteht im übrigen darin, daß oftmals Kindersoldaten, die jünger als zwölf Jahre sind, eingesetzt werden. Was darüber hinaus die Frage der Kinderarbeit anbetrifft, so enthält die neue, im Juni 1999 in Genf beschlossene Konvention, die sich gegen „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ richtet, erhebliche Uneindeutigkeiten und Lücken.

Überhaupt: Im ausgehenden 20. Jahrhundert kann von einer durchgängigen internationalen Durchsetzung und allgemeinen Respektierung der Menschenrechte weder für Erwachsene noch für Heranwachsende die Rede sein. Abgesehen von den faktischen Menschenrechtsverletzungen werden überdies noch immer theoretische, abstrakte Vorbehalte gegen den Menschenrechtsgedanken geäußert. Erst seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts gehört es der Vergangenheit an, daß sogar die evangelische Theologie Zurückhaltung gegenüber der Menschenrechtsidee übte. Frühere Einwände evangelischer Autoren unterstellten den Menschenrechten einen überzogenen säkularen Individualismus, kritisierten ihre nichttheologische naturrechtlich-philosophische Herkunft oder beschworen die Gefahr ihrer „verblasenen“ Allgemeinheit“ (H.Thielicke). Noch in neuester Zeit hat jedoch zum Beispiel der vielzitierte Phi-

losoph Alasdair MacIntyre die Menschenrechte betont abschätzig zu Artefakten moderner Philosophie erklärt und sie aufgrund dieser Sichtweise abwertend als bloße „Fiktionen“ bezeichnet.

Im Widerspruch hierzu ist zu unterstreichen: Das Christentum sowie humane Gesellschaftsordnungen befinden sich in einer besonderen Verantwortung und in einer Bringschuld, zum vertieften Verständnis, zur Geltung und zur Umsetzung der Menschenrechte beizutragen. Dies gilt zumal für die lange Zeit völlig vernachlässigte Frage der Kinderrechte. Die jüdische und die christliche Tradition leiten eigentlich in herausragender Weise dazu an, für die Würde und die Rechte von Kindern einzutreten. Auf die Stellung der Kinder lenken die in den Evangelien berichteten Worte Jesu das Augenmerk, z.B. das Kinderevangelium Mk. 10, 13-16. Oder es ist an die Kindersegnung und Kindertaufe seit dem frühen Christentum oder an die Beschlüsse von Konzilien vor allem seit dem 5. Jahrhundert zu erinnern, die zur Sorge für ausgesetzte Kinder aufriefen. So wurde in Mailand 787 ein Asyl nur für ausgesetzte Kinder gegründet. Die jüdische Tradition hat die Rechte der Kinder mit der Gottebenbildlichkeit eines jeden Individuums begründet und Kinder als Zeichen der Hoffnung verstanden. Einem Midrasch zufolge wurde Israel gerade um der Kinder willen die Tora zuteil.

In der Tradition von Judentum und Christentum finden sich jedenfalls zahlreiche Anknüpfungspunkte dafür, heutzutage eigene Menschenrechte der Kinder zur Sprache zu bringen. Im neuzeitlichen Zusammenhang ist dabei auch an die Einsichten zur Individuation und zum Eigenrecht von Kindern zu denken, die auf die ethisch-reformpädagogischen Akzente im Werk Friedrich Schleiermachers oder auf die jüdische Aufklärungsphilosophie und -pädagogik im Umkreis Moses Mendelssohns zurückgehen.

Um auf konkrete Gegenwartsprobleme zurückzukommen: Nach wie vor lassen die internationalen Konventionen zum Schutz der Kinder inhaltlich gewichtige Fragen offen. Zudem ist die internationale Überprüfung, Kontrolle und Durchsetzung von Kinderrechten nur unbefriedigend geregelt. Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 hat zu Kinderrechtsverletzungen keine Möglichkeit der Staaten- oder der Individualbeschwerde eröffnet. Sie hat lediglich vorgesehen, daß die Vertragsstaaten alle fünf Jahre dem zuständigen UN-Ausschuß über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Konvention berichten. Dies ist eine außerordentlich schwache Form eines UN-Kontrollmechanismus.

Gleichwohl ist zu würdigen, daß Schutz- und Freiheitsrechte der Kinder inzwischen wenigstens als solche in das Blickfeld des Völkerrechts gelangen. Anknüpfend an die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 sollen einige Anliegen, die die Rechte von Kindern heute betreffen, exemplarisch hervorgehoben werden.

1. Artikel 28 und 29 der UN-Konvention entfalten, daß allen Kindern das Recht auf Bildung zusteht. International handelt es sich hierbei um eine besonders wichtige Herausforderung. Es geht um die Sicherung der Grund- oder Elementarbildung von Kindern, darüber hinaus aber auch um Programme mit Bevölkerungs-, Ernährungs- und Gesundheitskomponenten. Die Agenda 21, die vom „Erdgipfel“, der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 beschlossen wurde, hat diese Leitidee der UN-Kinderrechtskonvention aufgegriffen und fortgeschrieben. Die Agenda 21 forderte die Regierungen dazu auf, „Programme für Kinder durchzuführen, deren Zweck die Verwirklichung der kinderspezifischen Ziele der neunziger Jahre im Bereich Umwelt und Entwicklung ist, insbesondere was Gesundheit, Ernährung, Erziehung, Alphabetisierung und Armutsbekämpfung betrifft“. Auch im Rahmen der Entwicklungspolitik verdient es besondere Beachtung, daß das Recht auf Bildung Bestandteil der Kinderrechte ist. Dieses soziale Anrecht stellt eine elementare Grundlage für die Zukunfts- und die soziale, ökonomische und ökologische Überlebensfähigkeit der Staaten in der südlichen Hemisphäre dar.

2. Die UN-Kinderrechtskonvention sichert in Artikel 14 das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit aus diesem Artikel ein Anrecht von Kindern islamischer oder anderer Herkunft auf eine Unterweisung in ihrer eigenen Religion in öffentlichen Schulen resultiere. Nun mag es hier offen bleiben, ob sich ein solcher Anspruch juristisch tatsächlich direkt aus der UN-Kinderrechtskonvention ableiten läßt. Der Sache nach ist aber in der Tat zu bedenken, wie in der Bundesrepublik Deutschland neben dem christlichen ein islamischer Religionsunterricht ermöglicht werden kann. Denn in der pluralistischen Gesellschaft der heutigen Bundesrepublik haben auch nichtchristliche Schüler Anspruch auf die Vermittlung ihrer eigenen Religion in der Schule, und zwar auf einem Niveau, das der Moderne gemäß ist und das auf einer wissenschaftlich fundierten, universitären Ausbildung der Religionslehrerinnen bzw. -lehrer beruht. In den letzten Jahren hat diese Fragestellung in der Bundesrepublik verstärkt politische, juristische und ethische Aufmerksamkeit gefunden. Soziologisch resultiert sie daraus, daß der Islam in Deutschland zur zweitgrößten Religion geworden ist; die größte türkische Stadt westlich von Istanbul ist inzwischen Berlin. Der UN-Kinderrechtskonvention kommt in Bezug auf einen islamischen Religionsunterricht zumindest ein moralisch-appellativer Gehalt zu.

3. Eine zentrale Aussage der UN-Kinderrechtskonvention ist das Diskriminierungsverbot (Art. 2). Unter anderem wird die Diskriminierung behinderter Kinder untersagt; diese haben vielmehr Anspruch auf besondere Betreuung und Unterstützung (Art. 23). In der modernen westlichen Effizienz- und Wettbewerbsgesellschaft zeichnet sich derzeit zum Teil allerdings

ein schleichender Wertewandel zuungunsten Behinderter ab. Auch der Fortschritt der modernen Medizin, der ansonsten in hohem Maße lebensdienlich ist und zur Linderung von Leiden beiträgt, hat andererseits durchaus das Vorurteil genährt, Behinderung lasse sich heutzutage medizinisch-technisch mehr oder weniger vermeiden. Die UN-Kinderrechtskonvention rückt das Gebot der Nichtdiskriminierung behinderter Kinder demgegenüber nachdrücklich ins Licht. In Verbindung hiermit ruft sie generell zur Verantwortlichkeit und Toleranz gegenüber benachteiligten Kindern und gegenüber Minderheiten auf. Nichtdiskriminierung und die aktive, gelebte Toleranz zugunsten anderer korrespondieren einander. Diese ethischen Leitmotive einer humanen Gesellschaftsordnung treten in der Konvention deutlich zutage.

4. Normativer Kern der Kinderrechtskonvention ist das Kindeswohl. Der Staat und alle öffentlichen Institutionen werden auf die Wahrung des Kindeswohls verpflichtet (Art. 3,1). Ethisch ruht das Leitbild des Kindeswohls unter anderem auf dem Wertbegriff der Gerechtigkeit auf. Denn Gerechtigkeit beinhaltet den Aspekt, daß - im Rahmen von Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*), Fairneß und von Gerechtigkeit als *iustitia protectiva* - die Belange und Grundbedürfnisse Schwächerer vorrangig zu sichern sind. Die UN-Konvention selbst entfaltet das Postulat des Kindeswohls in unterschiedlicher Hinsicht. Implizit enthält sie die Aufforderung, über den Wortlaut der Konvention hinausgehend weitere Konkretionen von Gerechtigkeit gegenüber Kindern zu bedenken. Um hierfür ein aktuelles Beispiel zu nennen: Die medizinische Ethik und die ärztlichen Standesorganisationen stehen zur Zeit vor der Frage, wie - angesichts langer Wartelisten in der Transplantationsmedizin - Gerechtigkeit bei der Verteilung von Spenderorganen für wartende Patienten gewährleistet werden kann. Für kranke Kinder, die auf ein Spenderorgan warten, bedeutet die Wartezeit oftmals ein Übermaß an Belastung. Denn bei Kindern werden durch die Erkrankung eines Organs zusätzlich die allgemeinen Entwicklungs- und sonstigen Gesundheitsaussichten überproportional beeinträchtigt. Unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zugunsten Schwächerer bzw. um der Schutzrechte Schwächerer willen ist daher zu erwägen, bei der Verteilung von Spenderorganen im Zweifelsfall Kinder bevorzugt zu berücksichtigen.

Hiermit soll - die Intentionen der UN-Kinderrechtskonvention aufgreifend - angedeutet werden: Das Leitbild des Kindeswohls, das der Konvention zugrundeliegt, besitzt für eine Vielzahl von Fragestellungen Gehalt. Demzufolge gilt es, den Gedanken des Kindeswohls durchgängig für die verschiedenen Segmente der Lebenswelt - Medizin, Sozialordnung (Problem der Kinderarmut, deren Ausmaß sogar in der Bundesrepublik Deutschland signifikant ansteigt), Medien (Problem der Überstimulierung oder Fehlleitung von Kindern, z.B. durch Gewalt in den Medien), Wohnungspolitik, Raumplanung und Verkehrsinfrastruktur, Ökologie (Bemessung von Schadstoffgrenzwerten an der Verträglichkeit für Kinder) - zu konkretisie-

ren. Am Kind orientierte Verträglichkeitskriterien sind jeweils bereichsbezogen zu entwickeln.

Darüber hinaus appelliert die vor zehn Jahren verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention an eine kinderfreundliche Bewußtseinsbildung in der Gesellschaft im allgemeinen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist eine weitergehende ethische Sensibilisierung in diese Richtung überfällig. In heutiger weltweiter Hinsicht ist angesichts von Gewalt gegen Kindern, Kinderarbeit, Kinderarmut, Zwangsrekrutierung und Ausbeutung von Kindern das Plädoyer des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation, Juan Somavia, vom Juni 1999 nur zu unterstreichen: „Die Abschaffung dieser alptrümlichen Zustände ist ein moralischer Testfall für alle Gesellschaften“.